

Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab (Grünanlagensatzung)

vom 14. November 2007

(In der Fassung der 2. Änderung)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab (Grünanlagensatzung):

Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

1. Als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gelten die von der Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab unterhaltenen öffentlichen Grünflächen und Erholungsgelände, (z. B. öffentliche Freizeitflächen, öffentliche Kinderspiel- und Bolzplätze). Sie sind eine Einrichtung der Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Die öffentlichen Grünanlagen der Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab dienen der Erholung der Bevölkerung, der Verschönerung des Ortsbildes, der Verbesserung des Ortsklimas und der ökologischen Bereicherung.
2. Das Satzung unterliegt auch das Wegenetz im Bereich der Grünanlagen im Sinne des Abs. 1.
3. Keine Grünanlagen nach Abs. 1 sind:
 - a) Die von der Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteile der öffentlichen Straßen gelten. Auf sie finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung, und
 - b) Flächen im Bereiche von Grünanlagen, die die Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab unter Ausschluß der Zweckbestimmung des Abs. 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt und entsprechend kenntlich macht.

§ 2 Verhalten in den Grünanlagen

1. Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar gehindert oder belästigt wird.
2. Im Anlagenbereich ist den Benutzern untersagt:
 - a) Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen sind Anlagenwege und –flächen, die für den entsprechenden Verkehr freigegeben und entsprechend kenntlich gemacht sind;
 - b) das Betreten von Anlageflächen, die nicht als Wege, Spielflächen oder Liegewiesen kenntlich sind;
 - c) das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen;
 - d) die Ausübung von Sport, insbesondere von Ballspielen, Rodeln und Skifahren auf den allgemein benutzbaren Flächen, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden können, und die Veranstaltung von sportlichen Mannschaftsspielen außerhalb der Bolzplätze;
 - e) auf Kinderspielpätzen der Aufenthalt von Personen über 14 Jahren; hiervon sind beaufsichtigende Personen ausgenommen;
 - f) das Abweiden, Abmähen oder Abernten;
 - g) das freie Laufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren und das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen;
 - h) das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen;
 - i) der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
 - j) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere von Plakaten und Werbetafeln, soweit nicht bereits in Nr. 8 untersagt;
 - k) die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile, einschließlich der Einrichtungen sowie die Verunreinigung, insbesondere das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen;
 - l) das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen auf hierzu eingerichteten Plätzen.

§ 3 Ausnahmegewilligung

1. Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 2 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen, insbesondere die in § 1 genannten Zweckbestimmungen der Grünanlagen, entgegenstehen. Die Ausnahmegewilligung kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht vererblich und nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab übertragbar.

2. Bei der Erteilung oder Verlängerung der Ausnahmegewilligung sind in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 9 neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bewerber sowie die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Ausnahmegewilligung kann je nach Sachlage auf Zeit, jederzeit widerruflich, oder auf Widerruf bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.
4. Die Entgelte für die besondere Benutzung der Grünanlagen werden durch Vertrag zwischen der Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab und dem Benutzer festgesetzt. Dies gilt auch für den Ersatz der Auslagen und für Aufwendungen und sonstige Nachteile, die der Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab durch die besondere Benutzung der Anlagen entstehen.
5. Der Inhaber der Ausnahmegewilligung in den Fällen des Abs. 2 ist verpflichtet, Einrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.
6. Die Ausnahmegewilligung kann zurückgenommen werden,
 - a) wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise oder wiederholt eine strafbare Handlung oder eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 9 begangen hat;
 - b) in den Fällen des Abs. 2 auch, wenn der Inhaber in Vermögensfall gerät;
 - c) wenn der Inhaber der Ausnahmegewilligung einer Auflage oder Verpflichtung nach Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
7. Der Inhaber der Ausnahmegewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme derselben keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab. Das gleiche gilt, wenn die Ausnahmegewilligung aus einem anderen Grunde erlischt.

§ 4 Benutzung der Anlageeinrichtungen

Bei der Benutzung von Spiel- und Freizeiteinrichtungen sind die im Einzelfall getroffenen Benutzungsregelungen einzuhalten. Durch Benutzungsregelung kann insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung bis zum Eintritt der Dunkelheit;
2. das Verbot des Mitführens von Hunden;
3. bei Bolzplätzen die Einschränkung der Benutzungsberechtigung auf Personen bis zu 18 Jahren.

§ 5 Benutzungssperre

1. Die Grünanlagen und einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung

nach Maßgabe der Sperre untersagt. Der Bolzplatz an der Magdeburger Straße ist in der Zeit vom 01. November bis 31. März komplett zu schließen. In der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober wird die tägliche Öffnungszeit von 9.00 bis 22.00 Uhr festgesetzt.

2. Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen satzungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 7 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der Gemeinde Altstadt a.d.Waldnaab und ihres Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweis und Anlagenverbot

1. Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 - a) Vorschriften dieser Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 - b) im Anlagenbereich eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlage Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind, oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen;
 - c) sich in einer Anlage aufhält, obwohl er unter dem Einfluß von Alkohol oder anderer berauschender Mittel steht,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

2. Den Anordnungen nach abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht betreten.

§ 9 Zuwiderhandlungen

1. Gem. Art. 24 Abs. 2 S. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 500,00 Euro belegt werden, wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, daß er

- a) sich entgegen der Bestimmung des § 2 Abs. 1 im Anlagenbereich verhält,
 - b) die Verbote nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 12 in Verbindung mit § 3 der Satzung nicht befolgt oder Grünanlagen und deren Bestandteile einschließlich der Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 11);
 - c) eine Beschädigung, Verunreinigung oder einen sonstigen satzungswidrigen Zustand im Anlagenbereich entgegen § 6 nicht unverzüglich beseitigt oder einer vollziehbaren Anordnung gem. § 7 nicht Folge leistet;
 - d) die im Einzelfall getroffenen Benutzungsregelungen nicht einhält (§ 4) oder die Grünanlagen und einzelne Teile oder Einrichtungen trotz verfügter Benutzungssperre (§ 5) benutzt.
2. Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben hierdurch unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenstadt a.d.Waldnaab 14.11.2007
Gemeinde

Heigl
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 14.11.2007 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel am 16.11.2007 hingewiesen. Der Anschlag wurde am 03.12.2007 entfernt.

Altenstadt a.d.Waldnaab, 07.12.2007
Gemeinde

Heigl
1. Bürgermeister

Verteiler:

- 01. Ortsrechtssammlung im Intranet,
- 02. Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab (beglaubigte Ablichtung, 2-fach),
- 03. Sammlung Ortsrecht (Urschrift).